

RS UVS Niederösterreich 1991/12/20 Senat-P-91-030

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1991

Rechtssatz

Bedient sich der Berufungswerber für die Abgabe des Berufungsschreibens eines Boten, ist eine eventuelle Fristversäumnis durch den Boten dem Berufungswerber zuzurechnen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at